

Kinderrechte in Deutschland nach der Rücknahme der Vorbehalte

von Sophia Brostean-Kaiser, November 2011

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
Die UN-Kinderrechtskonvention	2
Die Vorbehalte gegen die KRK.....	4
Rechtliche Hintergründe für die Rücknahme der Vorbehalte.....	5
Konsequenzen aus der Rücknahme der Vorbehalte?	7
Forderungen von Kinderrechtsorganisationen.....	7
Position der Bundesregierung	10
Ausblick: Zustimmung auf Individualbeschwerderecht	10
Abschließende Bemerkung	11

Einleitung

In der Bundesrepublik Deutschland haben Flüchtlingskinder, insbesondere wenn sie keinen sicheren Aufenthaltsstatus genießen, häufig nicht die Möglichkeit, ihre in der UN-Kinderrechtskonvention (KRK) festgelegten Rechte in Anspruch zu nehmen. Die Kampagne „Jetzt erst Recht(e) für Flüchtlingskinder!“ macht auf diesen Missstand aufmerksam und fordert eine Verbesserung der Situation.

Kinderrechte sind Menschenrechte und deshalb universelle, unteilbare und unveräußerliche Rechte. Diese Rechte sind in der KRK niedergeschrieben, die 1992 von der Bundesregierung ratifiziert wurde. Jedoch wurden damals fünf Vorbehalte geltend gemacht, die sich teils erheblich auf die Rechte der Kinder ausgewirkt haben. Jene Vorbehalte wurden Anfang des Jahres 2010 zurückgenommen, womit sich theoretisch die Voraussetzungen gerade für Flüchtlingskinder erheblich verbessert haben. Die Meinungen, was genau die Rücknahme der Vorbehalte nun in der Praxis bedeutet, gehen stark auseinander. Während viele

Kinderechtsorganisationen Handlungsbedarf sehen, erklärt die Bundesregierung, dass „keine Notwendigkeit für eine Änderung des innerstaatlichen Rechts“¹ bestehe.

Betroffen sind in Deutschland rund 16.000 Kinder, die gerade auf eine Entscheidung im Asylverfahren warten, sowie ca. 3.000 bis 6.000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die zum Teil keinen festen Aufenthaltsstatus haben. Hinzukommen etwa 24.000 Minderjährige, die lediglich geduldet sind, und Kinder, die überhaupt keinen legalen Aufenthaltsstatus haben und über deren Anzahl sich keine sicheren Aussagen treffen lassen. All diese Kinder werden im täglichen Leben massiv benachteiligt und ausgegrenzt.²

Im Folgenden wird der Frage nachgegangen, was die Rücknahme der Vorbehalte bedeutet und ob und welche Änderungen damit einhergehen. Hier werden sowohl die Forderungen von Kinderrechtsorganisationen dargelegt, als auch die Position der Bundesregierung.

Die UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) wurde am 20. November 1989 von den Vereinten Nationen angenommen und trat am 2. September 1990 in Kraft. Schon am ersten Tag wurde sie von 61 Staaten unterzeichnet. Bis auf die USA und Somalia wurde sie von jedem Mitglied der UN (insgesamt 193 Staaten) ratifiziert und ist damit die UN-Konvention mit den meisten Vertragsparteien weltweit. Zusätzlich zu der KRK traten im Jahr 2002 noch zwei Zusatzprotokolle in Kraft. Durch diese wird die Teilnahme von Kindern an Kampfhandlungen sowie auch Kinderhandel, -prostitution und -pornographie ausdrücklich verboten.³

In Artikel 1 der KRK wird ihr Geltungsbereich definiert. So ist jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ein Kind und Träger der Kinderrechte, „soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.“⁴ Ist ein Kind also nach den Gesetzen seines Landes bereits mit 16 Jahren volljährig, hat die Konvention für die Person keine Gültigkeit mehr. Insgesamt enthält die KRK 54 Artikel. Im Mittelpunkt steht immer das Wohl des Kindes. In den Artikeln werden bürgerliche, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte gleichermaßen erfasst. Wie auch die Menschenrechte sind Kinderrechte *universell*, sie gelten also für alle Kinder, ohne Unterschiede, weltweit und sie sind *unteilbar*. Die einzelnen Kinderrechte sind nicht

¹ Vgl. Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Dörner, Ekin Deligöz u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 17/3644 vom 8. November 2010. S. 2

² Vgl. Flüchtlingskinder in Deutschland. Positionspapier: „Jetzt erst Recht(e) für Flüchtlingskinder!“. Mai 2011. S. 2

³ Vgl. http://assets.unicef.ch/downloads/kinderrechte_geschichte_dt.pdf [Datum: 08.11.2011]

⁴ UN-Kinderrechtskonvention. Artikel 1

hierarchisch geordnet und bedingen sich gegenseitig. Sie sind „interdependent“ und können nur als Ganzes verwirklicht werden.⁵ Den Kinderrechten liegen vier allgemeine Prinzipien zugrunde.

- 1) Nichtdiskriminierung (Artikel 2): Die Kinderrechte gelten ausnahmslos für alle Kinder, unabhängig von eventuellen Diskriminierungsmerkmalen wie Hautfarbe, Religion u. ä. Der Staat ist verpflichtet, Kinder vor Diskriminierung zu schützen.
- 2) Kindeswohl (Artikel 3): Im Englischen lautet der Begriff „best interest of the child“; bei allen Entscheidungen, die das Kind betreffen, steht dessen Wohl im Vordergrund und hat Vorrang gegenüber den Interessen der betroffenen Erwachsenen.
- 3) Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Artikel 6): Der Staat ist verpflichtet, das Leben und Überleben des Kindes zu sichern. Das bedeutet auch, dass ein Kind nicht zum Tode verurteilt werden kann und keine Sterbehilfe geleistet werden darf.
- 4) Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Artikel 12): Bei jeder Angelegenheit, die das Kind betrifft, hat es ein Recht auf seine Meinung, die angehört und berücksichtigt werden soll.⁶

Die Kinderrechte lassen sich thematisch in folgende Gruppen zusammenfassen:

- 1) Rechte in der Familie (Art. 5-11)
- 2) Bürgerlich-politische Grundrechte (Art. 12-17)
- 3) Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Art. 24-26)
- 4) Einzelprobleme (Adoptionskinder, Flüchtlingskinder, Behinderte) (Art. 19 ff.)
- 5) Schutz vor der Lebensumwelt/„Ausbeutungsparagrafen“ (Art. 32-36)⁷

In der KRK sind auch Instrumente zur Überprüfung der Umsetzung festgelegt, zu denen folgende gehören: die Bekanntmachung der Konvention durch die Regierung; die Einrichtung eines Ausschusses von unabhängigen Sachverständigen, der die Umsetzung kontrolliert; ein Bericht über die Bemühungen der Umsetzung, der alle fünf Jahre vorgelegt werden muss, der sogenannte Staatenbericht, und die internationale Zusammenarbeit z.B. mit UNICEF, um die Umsetzung der Konvention zu fördern.⁸ Der von der Regierung abgegebene Bericht wird ggf. durch sogenannte Parallel- oder Schattenberichte ergänzt, die den

⁵ Vgl. Lohrenscheit, C.: Einführung – Kinderrechte sind Menschenrechte. In: DIMR (Hrsg.): Die Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen stärken. 2006. S. 6,7

⁶ Vgl. DIMR, BPB, Europarat (Hrsg.): Compasito – Handbuch zu Menschenrechtsbildung mit Kindern. Paderborn, 2009. S. 22,23

⁷ Vgl. National Coalition (Hrsg.): Ergebnisse des ersten Dialoges zwischen dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes und der Bundesregierung über den Erstbericht zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention. Bonn, 1996. S. 13

⁸ Vgl. DIMR, BPB, Europarat (Hrsg.): Compasito – Handbuch zu Menschenrechtsbildung mit Kindern. Paderborn, 2009. S. 22,23

Vereinten Nationen von NGOs und der Zivilgesellschaft vorgelegt werden. In Deutschland wurden diese Berichte von der National Coalition erstellt und koordiniert.⁹

Die Vorbehalte gegen die KRK

1992 wurde die KRK zwar ratifiziert, insgesamt machte die Bundesregierung jedoch fünf Vorbehalte geltend, die die ursprüngliche Intention verwässern. Diese Vorbehalte wurden vor allem auf Druck des Bundesrates bzw. der Bundesländer verabschiedet. Im Folgenden werden diese Vorbehalte dargestellt:

- 1) Zwar bezeichnet die Regierung die KRK als „Meilenstein in der Entwicklung des internationalen Rechts“ und möchte die Ratifizierung als Anlass nehmen, Reformen im Sinne des Übereinkommens in die Wege zu leiten. Aber zugleich wird „das Übereinkommen innerstaatlich keine unmittelbare Anwendung“¹⁰ finden. Das innerstaatliche Recht stimme bereits mit der Konvention überein und es wird kein Änderungsbedarf gesehen.
- 2) Der zweite Vorbehalt besteht darin, dass aus Artikel 18 Abs. 1 nicht abgeleitet werden kann, dass das Sorgerecht automatisch und ohne Berücksichtigung des Kindeswohl beiden Elternteilen zusteht. Zwar sei eine Neuordnung des Rechts geplant, diese liege jedoch im Ermessen des Gesetzgebers.¹¹
- 3) Bei Straftaten von „geringer Schwere“ gibt es nicht in allen Fällen a) einen Anspruch auf Beistand zur Wahrnehmung und Verteidigung und b) die Überprüfung des Urteils durch eine zuständige Behörde. Das bedeutet eine Einschränkung des rechtlichen Beistandes.¹²
- 4) Die Ratifizierung der KRK ändert nichts an dem Sachverhalt, dass die widerrechtliche Einreise oder der widerrechtliche Aufenthalt eines Ausländers in der BRD nicht erlaubt ist. Weiterhin erlässt die Regierung Gesetze zur Einreise und der Bedingung des Aufenthalts von Ausländern und hat das Recht, Unterschiede zwischen In- und Ausländern zu machen.¹³
- 5) Die Regierung wird keinen Gebrauch von ihrem Recht machen, bereits 15-Jährige als Soldaten einzusetzen und steht der Tatsache, dass dies möglich ist, kritisch gegenüber.¹⁴

Diese Vorbehalte hatten in Deutschland verschiedene Konsequenzen: Auf Grund des ersten Vorbehalts spielte die KRK in der Rechtspraxis eine

⁹ Vgl. Lohrenscheit, C.: Einführung – Kinderrechte sind Menschenrechte. In: DIMR (Hg.): Die Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen stärken. 2006. S. 8

¹⁰ Vorbehaltserklärung der Bundesrepublik Deutschland zur UN-Kinderrechtskonvention. Punkt I

¹¹ Vgl. Ebd. Punkt II

¹² Vgl. Ebd. Punkt III

¹³ Vgl. Ebd. Punkt IV

¹⁴ Vgl. Ebd. Punkt V

verschwindend geringe Rolle. Der vierte Vorbehalt, der sogenannte „Ausländervorbehalt“, hatte gravierende Folgen, da sich Deutschland seiner Verpflichtungen gegenüber ausländischen Kindern enthob.¹⁵

Das zentrale Prinzip des Kindeswohles ist in Artikel 3 der KRK festgelegt und lautet: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, [...], ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“¹⁶ Dieses Prinzip und die Botschaft „Kinderrechte gelten für alle Kinder“ wurden mit diesem Vorbehalt massiv eingeschränkt.

Mitverantwortlich für die Durchsetzung der Vorbehalte im Jahr 1992 waren die Bundesländer. Sie hatten bei der Ratifizierung Mitspracherecht und die Erklärung der Vorbehalte war Bedingung für ihre Einwilligung.¹⁷ Die damalige Politik stand ganz im Zeichen der „Das Boot ist voll“-Perspektive. Manfred Kanther, CDU, sprach davon, dass kein „Einfallstor für illegale Zuwanderung“ geschaffen werden dürfe.¹⁸ Mit diesem Argument wurden die Vorbehaltsforderungen der Bundesländer untermauert.

Rechtliche Hintergründe für die Rücknahme der Vorbehalte

Von der Vorbehaltserklärung im Jahr 1992 bis hin zu ihrer Rücknahme 2010 sind insgesamt 18 Jahre vergangen. Es lässt sich nicht eindeutig feststellen, warum die Rücknahme, die von Anfang an von mehreren Gruppen gefordert wurde, so lange dauerte. Die rechtlichen Rahmenbedingungen hierzu sind unklar:

Seit 1992 gab es von verschiedenen Seiten die Forderung nach der Rücknahme der Vorbehalte: In den Parallelberichten der National Coalition und auch in den „Abschließenden Bemerkungen“ des „Ausschusses für die Rechte der Kinder“ zu den vorgelegten Staatenberichten wurden die Vorbehaltserklärung und die mangelnde Bereitschaft ihrer Rücknahme immer kritisiert. Weiterhin sprachen sich sowohl Menschen- und Kinderrechtsorganisationen als auch eine immer größere Zahl von Parlamentariern, die Kinderrechtskommission, der Ausschuss für Menschenrechte¹⁹ und die unabhängige Kommission „Zuwanderung“ für eine Rücknahme aus. Bemerkbar machten sich diese Forderungen in vier Beschlüssen des Bundestages und einem Beschluss des Petitionsausschusses im Jahr 2001.²⁰ Sogar der Bundesrat forderte 1998,

¹⁵ Vgl. Cremer, H.: Die UN-Kinderrechtskonvention. DIMR, 2011. S. 15

¹⁶ UN-Kinderrechtskonvention. Artikel 3, Absatz 1

¹⁷ Vgl. Dr. Peter, E.: Die deutsche Ratifikationserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention im Diskurs. Bremen, 2006. S. 5

¹⁸ Vgl. Kaufmann, H.: Deutsche Vorbehalte gegen Flüchtlingskinder: Das Ende einer schier unendlichen Geschichte politischen Versagens? In: Kauffmann, H./ Riedelsheimer A. (Hrsg.): Kindeswohl oder Ausgrenzung? Karlsruhe, 2010. S. 21

¹⁹ Vgl. Däubler-Gmelin, H.: Geleitwort. In: Kauffmann, H./ Riedelsheimer A. (Hrsg.): Kindeswohl oder Ausgrenzung? Karlsruhe, 2010. S. 14

²⁰ Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Ekin Deligöz, Grietje Bettin, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/4205. S. 2

kurz vor den Wahlen, in einer Stellungnahme die Rücknahme der Vorbehalte und eine Umfrage der National Coalition von 2001 ergab, dass die Mehrheit der Länder die Rücknahme befürwortete.²¹

Wie erklärt sich nun, dass es trotzdem 18 Jahre dauerte, bis die Vorbehaltserklärung zurückgenommen wurde? Bei Forderungen nach der Rücknahme wurde immer darauf verwiesen, dass die Regierung ohne die Zustimmung der Länder nicht handeln könne. Ob die Regierung jedoch wirklich auf eine Entscheidung des Bundesrates angewiesen ist, ist umstritten. Ein von Kinder- und Flüchtlingsorganisationen eingeholtes Gutachten kam zu dem Schluss, „dass bei der Frage der Rücknahme der Vorbehalte eine Zustimmung der Länder nicht erforderlich ist, weil der Bund über eine grundlegende Entscheidungskompetenz verfügt.“²² Dieses Ergebnis - die Regierung brauche nicht die Zustimmung des Bundesrates - wurde sogar auch von den Ländern bestätigt, die der Rücknahme ablehnend gegenüber standen. Ungeachtet dessen antwortete die Bundesregierung jedoch auf eine große Anfrage im Bundestag im Juli 2007, sie sehe sich „außerstande, die Erklärung zu der Kinderrechtskonvention zurückzunehmen, da die Länder mit einer Rücknahme der Erklärung nach wie vor nicht einverstanden sind.“²³

Die Regierung berief sich also auf das fehlende Einverständnis der Länder. Ohne eine einstimmige Entscheidung des Bundesrates könne sie die Vorbehaltserklärung nicht zurücknehmen. Zweifel, ob die Regierung wirklich auf die Zustimmung der Länder angewiesen ist, wurden jedoch in der großen Anfrage von 2007 deutlich, in der Parlamentarier fragten: „Warum hat die Bundesregierung die Vorbehalte bisher nicht zurückgenommen, *obwohl eine formalrechtliche Zustimmung der Bundesländer nicht zwingend erforderlich ist?*“²⁴

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass zwischen den Parteien kein Konsens herrschte, ob eine Zustimmung der Länder erforderlich ist oder nicht. Am 26. März 2010 entschloss sich der Bundesrat letztlich die Rücknahme zu billigen, womit der Weg frei war, die Vorbehaltserklärung zu widerrufen. Am 15. Juli 2010 wurde die Vorbehaltserklärung mit völkerrechtlicher Wirkung zurückgenommen.²⁵ Welche Konsequenzen sich daraus ergeben, wird im Folgenden behandelt.

²¹ Vgl. Kaufmann, H.: Deutsche Vorbehalte gegen Flüchtlingskinder: Das Ende einer schier unendlichen Geschichte politischen Versagens? In: Kauffmann, H./ Riedelsheimer A. (Hrsg.): Kindeswohl oder Ausgrenzung? Karlsruhe, 2010. S. 22,23

²² Kaufmann, H.: Deutsche Vorbehalte gegen Flüchtlingskinder: Das Ende einer schier unendlichen Geschichte politischen Versagens? In: Kauffmann, H./ Riedelsheimer A. (Hrsg.): Kindeswohl oder Ausgrenzung? Karlsruhe, 2010. S. 24

²³ Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Ekin Deligöz, Grietje Bettin, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/4205. S. 3

²⁴ Ebd. S. 4

²⁵ Vgl. Lorz, R.: Nach der Rücknahme der deutschen Vorbehaltserklärung: Was bedeutet die uneingeschränkte Verwirklichung des Kindeswohlvorrangs nach der UN-Kinderrechtskonvention im deutschen Recht? National Coalition. Berlin, 2010. S. 15

Konsequenzen aus der Rücknahme der Vorbehalte?

Im Frühjahr 2010 wurde mit der Rücknahme der Vorbehaltserklärungen endlich den vielfachen Forderungen von Organisationen wie dem Deutschen Kinderschutzbund, UNICEF u.v.a. Folge geleistet. Welche Konsequenzen diese Rücknahmen jedoch in der Praxis haben, ist umstritten. Während die Organisationen, die schon die Rücknahme forderten, nun auch Änderungen erwarten, sieht die Regierung keinen Handlungsbedarf.

Forderungen von Kinderrechtsorganisationen

Die National Coalition fordert in einer Expertise bei allen Entscheidungen Artikel 3 der KRK, den Vorrang des Kindeswohls, zu berücksichtigen. „Die vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls ist normativer Dreh- und Angelpunkt der KRK, und diese Verpflichtung muss sich, wenn sie etwas zu Gunsten des Kindes bewirken soll, zuvörderst an den Rechtsanwender richten.“²⁶ Eine weitere Forderung ist, dass alle mit der Konvention garantierten Rechte ohne Einschränkungen für alle Kinder in Deutschland und vor allem auch für Flüchtlingskinder gelten müssen. Um dies zu gewährleisten, ist eine Überprüfung aller Gesetze, der Rechtsprechung und der Verwaltungspraxis notwendig, um im Anschluss daran entsprechende Reformen zu initiieren.²⁷

Handlungsbedarf gibt es im Asylverfahrensgesetz und dem Aufenthaltsgesetz. Bei folgenden Punkten sehen Kinderrechtsorganisationen dringenden Änderungsbedarf:

Asylverfahrensgesetz

Altersschätzung: Flüchtlingskinder, die in Deutschland ankommen, werden oft älter gemacht als sie eigentlich sind. Ihren eigenen Angaben oder denen von Verwandten, teilweise sogar ihren Personaldokumenten, sofern sie welche besitzen, wird dabei häufig kein Glauben geschenkt. Das Alter wird von Behörden eigenmächtig festgesetzt, z.B. wird in Bayern das Alter aufgrund der angeblichen Erfahrung der Mitarbeiter geschätzt. Eine falsche Einschätzung hier ist insofern höchst problematisch, als Kindern so u.U. keine Jugendhilfemaßnahmen zustehen. Eine ärztliche Untersuchung sollte nur nach einer umfassenden Aufklärung und der Einwilligung des betroffenen Kindes erfolgen dürfen. Im Zweifelsfall regelt Art. 17 Abs. 6 der Asylverfahrensrichtlinie, dass das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen sei. Es sollte also bei Unklarheiten zugunsten des Kindes verfahrensrechtlich von der Minderjährigkeit ausgegangen werden.

Handlungsfähigkeit Minderjähriger: Art. 12 des Asylverfahrensgesetz legt die Verhandlungsfähigkeit Minderjähriger bereits auf 16 Jahre fest. In der

²⁶ Lorz, R.: Nach der Rücknahme der deutschen Vorbehaltserklärung: Was bedeutet die uneingeschränkte Verwirklichung des Kindeswohlvorrangs nach der UN-Kinderrechtskonvention im deutschen Recht? National Coalition. Berlin, 2010. S. 16

²⁷ Vgl. Ebd. S. 6,7

Praxis wird unbegleiteten 16-Jährigen Flüchtlingskindern also nicht unbedingt ein Vormund zur Seite gestellt, da sie als voll handlungs- und verfahrensfähig eingeschätzt werden. Sie müssen somit Entscheidungen treffen, deren volle Bedeutung sie oftmals gar nicht richtig erfassen können. Diese Praxis widerspricht sowohl Art. 1 der KRK, nach der die Kinderrechte für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr gelten, als auch Art. 3, dem Vorrang des Kindeswohls bei allen Entscheidungen und auch Art. 22 KRK nach dem die Vertragsstaaten sicherzustellen haben, dass Flüchtlingskinder „angemessenen Schutz“ und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung ihrer Rechte erhalten.

Kindgerechtes Asylverfahren: Kinder sind mit den komplizierten Anforderungen der Bürokratie in einem Asylverfahren meistens völlig überfordert. Um den Vorrang des Kindeswohles in der Praxis zu gewährleisten, sind Verbesserungen notwendig: Den Kindern sollte nicht nur ein Vertreter, der sich im Jugendrecht auskennt, sondern auch ein Rechtsanwalt zur Seite gestellt werden. Diese sollten die Kinder auf das Verfahren vorbereiten und durch das Verfahren begleiten. Auch die Anhörer, die das Verfahren leiten, müssen für die Situation der Kinder sensibilisiert werden und im Verfahren selbst mehr Flexibilität zulassen.

Für Flüchtlingskinder sollten, wie für alle anderen Kinder, die gleichen Leistungsrechte, z.B. Recht auf Bildung und Recht auf Gesundheit, gelten. Hieraus resultiert ein Abschiebungsverbot „sofern die Einhaltung der Grundsätze der UN-KRK im Falle einer Abschiebung nicht gewährleistet ist.“²⁸ Die Schulpflicht für Flüchtlingskinder wird leider meistens nur „pro forma“ erfüllt, da es an gezielten Förderungsmaßnahmen mangelt. Der Zugang zu Gymnasien oder Hochschulen ist für Flüchtlingskinder praktisch ausgeschlossen, solange sie keinen festen Status erlangt haben.

Unterbringung: Minderjährige Flüchtlingskinder werden häufig immer noch in Erstaufnahmeeinrichtungen und Asylbewerberunterkünften untergebracht. Diese Unterbringungen sind dem Kindeswohl absolut nicht zuträglich.

Sozialhilfeleistungen / Krankenbehandlung / psychiatrische Behandlung: Art. 24 der KRK gewährt Kindern eigentlich das „erreichbare Höchstmaß an Gesundheit“. Jedoch bezieht sich die medizinische Versorgung von Flüchtlingskindern zumeist nur auf akute Schmerzzustände. Langfristige Therapien, z.B. bei psychischen Traumata und chronischen Beschwerden, sind nicht vorhergesehen.

Familiennachzug: Nach Art. 10 der KRK wird die wohlwollende, humane und beschleunigte Bearbeitung von Anträgen auf Familienzusammenführung beabsichtigt. Die Gesetzeslage hierzu ist für die Familienzusammenführung sehr förderlich, nur die beschleunigte

²⁸ Heinhold, H.: Nach Rücknahme der Vorbehalte: Was muss im Bereich des Asyl- und Ausländerrechts verändert werden? In: Kauffmann, H./ Riedelsheimer A. (Hrsg.): Kindeswohl oder Ausgrenzung? Karlsruhe, 2010. S. 68

Bearbeitung funktioniert in der Praxis nicht wirklich. Wartezeiten von bis zu einem Jahr sind die Regel.

Diese Regelungen gelten jedoch nur für anerkannte Flüchtlingskinder im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention. Für Kinder, die nur im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind, ist der Elternnachzug nicht erlaubt und somit die Familienzusammenführung unmöglich.²⁹

Aufenthaltsgesetz

Handlungsfähigkeit Minderjähriger: Zu den bereits erläuterten Auswirkungen im Asylverfahrensgesetz kommt hinzu, dass Art. 80 Abs. 2 die sofortige Zurückweisung und Zurückschiebung Minderjähriger erlaubt. Flüchtlingskinder werden also außer Landes gebracht, bevor eine Inobhutnahme und Klärung erfolgt ist. Mit dem Vorrang des Kindeswohls ist die Praxis nicht vereinbar.

Familiennachzug: Regulärer Kindesnachzug findet nach der derzeitigen Gesetzeslage nur statt, wenn beide Elternteile ein Aufenthaltsrecht besitzen oder eine der in Deutschland lebenden Personen das alleinige Sorgerecht hat. Das führt jedoch immer zu Problemen und Unklarheiten, da die Sorgerechtsregelungen anderer Staaten nicht immer dem deutschen Sorgerecht entsprechen. Weiterhin muss genügend Wohnraum vorhanden sein und die Eltern müssen ihren Lebensunterhalt ohne Sozialleistungen bestreiten können. Dies sind sehr hohe Ansprüche. Insgesamt ergibt sich daraus eine sehr familienfeindliche Rechtsprechung, in der das Kindeswohl nicht immer Vorrang genießt.

Abschiebungshaft: Manche Länder in Deutschland machen von ihrem Recht Gebrauch, auch Kinder in Abschiebungshaft zu setzen. Dieser Freiheitsentzug ist mit dem Kindeswohl unvereinbar.

Kinder in der Illegalität: Kinder, die sich illegal in Deutschland aufhalten, können viele ihrer grundlegenden Rechte, wie das Recht auf medizinische Versorgung und Gesundheit, nicht in Anspruch nehmen. Es besteht eine umfassende Meldepflicht, wodurch der illegale Status eines Kindes leicht aufgedeckt werden könnte. Damit ist meistens nicht nur das Kind, sondern auch die Familie gefährdet.³⁰ Im Bereich der Bildung, bei dem Besuch von Kindertagesstätten und Schulen, wurde diese Meldepflicht nun eingeschränkt. Das bedeutet einen großen Fortschritt für Flüchtlingskinder, die nun ohne Angst, ihr Recht auf Bildung wahrnehmen können.³¹

²⁹ Vgl. Ebd. S. 64 - 70

³⁰ Vgl. Heinhold, H.: Nach Rücknahme der Vorbehalte: Was muss im Bereich des Asyl- und Ausländerrechts verändert werden? In: Kauffmann, H./ Riedelsheimer A. (Hrsg.): Kindeswohl oder Ausgrenzung? Karlsruhe, 2010. S. 70-73

³¹ Vgl. [http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/aktuell/news/meldung/archive/2011/june/article/menschenrechtsinstitut-begruesst-wegfall-der-uebermittlungspflicht-fuer-schulen-und-kindertagesstaet.html?tx_ttnews\[day\]=30&cHash=06d0a9905f6ea330e9b72f2e2c4ce6fe](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/aktuell/news/meldung/archive/2011/june/article/menschenrechtsinstitut-begruesst-wegfall-der-uebermittlungspflicht-fuer-schulen-und-kindertagesstaet.html?tx_ttnews[day]=30&cHash=06d0a9905f6ea330e9b72f2e2c4ce6fe) [Datum: 09.11.2011]

Position der Bundesregierung

Nachdem die schwarz-gelbe Koalition, die auch damals für die Vorbehalte gegen die KRK verantwortlich war, diese nun endlich zurückgenommen hat, sieht sie, im Gegensatz zu vielen Menschen- und Kinderrechtsorganisationen, keinerlei Handlungsbedarf.

In der 39. Sitzung des Bundestages, im Mai 2010, wurden auch die Rücknahme der Vorbehalte und mögliche Konsequenzen thematisiert. Die Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger beantwortete die Fragen der Abgeordneten. Dabei betonte sie immer wieder, dass die Bundesregierung mit der Rücknahme der Vorbehalte keinerlei Handlungsbedarf verbindet. Wenn überhaupt sei dies Sache der Länder: „Ich möchte Ihnen bestätigen, dass ich unmittelbar aus der Konvention keine legislative Handlungsnotwendigkeit und keine Verpflichtung, Gesetze zu ändern, konstatieren kann. Unsere Situation entspricht vielmehr den Forderungen der Konvention. Was man in der Praxis, in der Gesetzesanwendung verbessern kann, ist vorrangig Aufgabe der Länder.“³² Diese Position vertritt die Bundesregierung auch in ihrem Dritt- und Viertstaatenbericht, in dem es heißt: „Nach Auffassung der Bundesregierung entsprechen alle Bundesgesetze dem Übereinkommen. Dies gilt auch für das deutsche Ausländer- und Asylrecht.“³³

Ausblick: Zustimmung auf Individualbeschwerderecht

Bis jetzt war es nicht möglich, bei Verletzung der Kinderrechte auf internationaler Ebene zu klagen. Das hat sich nach einem Beschluss des UN-Menschenrechtsrat vom 17. Juni 2011 geändert. Es wird mit einem Zusatzprotokoll die Möglichkeit geben, Kinderrechtsverletzungen international einzuklagen. Das Zusatzprotokoll wird der UN-Generalversammlung im Dezember 2011 vorgelegt. Mit der 10. Ratifikation wird der Vertrag in Kraft treten. Nachdem Deutschland die Resolution mit in den Menschenrechtsrat eingebracht hat, wird sie es hoffentlich auch schnell anerkennen.

Jürgen Thiesbonenkamp spricht von einem großen Tag für Kinder und ihre Rechte. Nun gibt es die Möglichkeit, wenn nationale Rechtsmittel versagen oder nicht verfügbar sind, international Beschwerde einzulegen. Außerdem soll es zusätzlich noch die Möglichkeit geben, dass bei „schwerwiegenden und systematischen Kinderrechtsverletzungen“ ein UN-Gremium direkt Untersuchungen in dem betreffenden Land durchführt.³⁴

³² Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode – 39. Sitzung. Berlin, Mittwoch, den 5. Mai 2010. S. 3750

³³ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Dritter und Vierter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes. Berlin, 2010. Absatz 23, S. 20

³⁴Vgl.

<http://www.kindernothilfe.de/Rubriken/Themen/News/Gro%C3%9Fer+Sieg+f%C3%BCr>

Abschließende Bemerkung

Die Bundesregierung sieht durch die Rücknahme der Vorbehalte keinen Handlungsbedarf, um die Situation für Flüchtlingskinder zu verbessern. Es sei Aufgabe der Länder, Veränderungen zu verwirklichen und läge nicht in der Kompetenz des Bundes. Inwiefern sich der Druck von Menschen- und Kinderrechtsorganisationen auswirkt und Veränderungen erreicht werden, wird die Zukunft zeigen. Wichtig ist, dass der Schritt der Rücknahme der Vorbehalte nicht der letzte Schritt auf dem Weg zu einer kinderfreundlichen Gesellschaft bleibt.

Die Kampagne „Jetzt erst Recht(e) für Flüchtlingskinder!“ fordert z.B. die Verankerung des Vorrangs des Kindeswohls im Aufenthalts- und Asylrecht und ein Verbot der Abschiebehaft für Kinder. Sie fordert Gesetzesänderungen und Reformen um die Situation von Flüchtlingskindern in Deutschland zu verbessern. Mit einer Unterschrift auf der Seite <http://www.kinderrechte-jetzt.de/migration/sn1/signer> kann man diese Forderungen unterstützen und dazu beitragen, das Leben dieser Kinder zu verbessern.

Quellenangaben:

Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Ekin Deligöz, Grietje Bettin, Volker Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 16/4205

Cremer, H.: Die UN-Kinderrechtskonvention. DIMR, 2011

Deutscher Bundestag – 17. Wahlperiode – 39. Sitzung. Berlin, Mittwoch, den 5. Mai 2010

DIMR, BPB, Europarat (Hrsg.): Compasito – Handbuch zu Menschenrechtsbildung mit Kindern. Paderborn, 2009

DIMR (Hrsg.): Die Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen stärken. 2006

Dritter und Vierter Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes

Dr. Peter, E.: Die deutsche Ratifikationserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention im Diskurs. Bremen, 2006

Flüchtlingskinder in Deutschland. Positionspapier „Jetzt erst Recht(e) für Flüchtlingskinder!“. Mai 2011.

Kauffmann, H./ Riedelsheimer A. (Hrsg.): Kindeswohl oder Ausgrenzung? Karlsruhe, 2010

Kleine Anfrage der Abgeordneten Katja Dörner, Ekin Deligöz u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 17/3644 vom 8. November 2010

Lorz, A.: Nach der Rücknahme der deutschen Vorbehaltserklärung: Was bedeutet die uneingeschränkte Verwirklichung des Kindeswohlvorrangs nach der UN-Kinderrechtskonvention im deutschen Recht? National Coalition. Berlin, 2010

National Coalition (Hrsg.): Ergebnisse des ersten Dialoges zwischen dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes und der Bundesregierung über den Erstbericht zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention. Bonn, 1996

Vorbehaltserklärung der Bundesrepublik Deutschland zur UN-Kinderrechtskonvention

Internet:

http://assets.unicef.ch/downloads/kinderrechte_geschichte_dt.pdf

[http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/aktuell/news/meldung/archive/2011/june/article/menschenrechtsinstitut-begruesst-wegfall-der-uebermittlungspflicht-fuer-schulen-und-kindertagesstaet.html?tx_ttnews\[day\]=30&cHash=06d0a9905feea330e9b72f2e2c4ce6fe](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/aktuell/news/meldung/archive/2011/june/article/menschenrechtsinstitut-begruesst-wegfall-der-uebermittlungspflicht-fuer-schulen-und-kindertagesstaet.html?tx_ttnews[day]=30&cHash=06d0a9905feea330e9b72f2e2c4ce6fe)